

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation [2018-337](#) von Andrea Heger-Weber: «Hohe Saläre im Spitalkader – Ursachen und Folgen?»**  
2018/337

vom 08. Mai 2018

### 1. Text der Interpellation

Am 8. März 2018 reichte Andrea Heger-Weber die Interpellation 2018-337 «Hohe Saläre im Spitalkader – Ursachen und Folgen?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In den letzten Wochen standen die hohen Gehälter der Chefärzteschaft schweizweit immer wieder im Fokus. Aufgrund der ständigen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen ist es wichtig, verschiedene Einflussaspekte der Kostentreiber genauer zu beachten. Einer davon scheinen die teils exorbitanten Saläre an den Spitälern sein. Um die Einflüsse besser einordnen zu können, ist mehr Transparenz nötig. Nebst den Endfolgen für die Prämienzahlenden interessieren auch Ursachen für die hohen Gehälter.*

*Ein Grossteil der im Fokus stehenden Chefärzteschaft ist an staatlichen Spitälern angestellt. Der Kanton BL beschäftigt sich u.a. im Rahmen der geplanten Gesundheitsregion immer wieder mit Steuerungsfragen. Es muss ihm daher ebenso ein Anliegen sein, einige Fragen im Zusammenhang mit den Kaderlöhnen mit einzubeziehen.*

*Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:*

1. *Wie viele Ärzte und Ärztinnen und weitere Spitalkader an den kantonalen Spitälern verdienen:*

*a) bis CHF 260'000?*

*b) zwischen CHF 260'000 und CHF 500'000?*

*c) zwischen CHF 500'000 und einer Million?*

*d) über eine Million?*

2. *Welchen Kaderstufen (Chefärzteschaft, leitende Ärzte und Ärztinnen, Oberärzteschaft, Verwaltungsrat usw.) sind diese zuzuordnen?*

3. *Gemäss offizieller Lohntabelle ist im Kanton BL auf der höchsten Stufe der höchsten Lohnklasse 1 ein Salär von knapp CHF 260'000 erreichbar. Falls im Kanton an den Spitälern Löhne von über CHF 260'000.- bestehen: Wie werden diese begründet, welches sind die juristischen Grundlagen hierfür?*

4. Wird an den staatlichen Spitälern im Kanton BL wie anderswo mit Fixlöhnen und variablen Leistungsteilen gearbeitet?

a) In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

b) Welches Verhältnis schätzt der Regierungsrat grundsätzlich als erstrebenswert an, damit die Auswirkungen der Anreize in einem guten Einklang zur Qualität stehen?

5. Gibt es bezüglich nebenamtlicher Tätigkeiten festgesetzte Grenzen punkto Salär und Zeitemfang?

Hohe Löhne können auch eine Folge von Überstunden sein. Viele Überstunden über einen langen Zeithorizont wirken sich negativ auf die Qualität der Arbeit aus. Wie viele Überstunden haben sich in den letzten beiden Jahren in den jeweiligen Kaderstufen angesammelt? Welche arbeitsvertraglichen Bestimmungen und Varianten gibt es dazu? Werden Überstunden ab einer bestimmten Kaderstufe nicht mehr erfasst bzw. pauschalisiert?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Seit dem 1.1.2012 sind das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) aus der Verwaltung ausgegliedert und eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft als Eigentümer sind in [§ 20](#) des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) geregelt. Die gestellten Fragen fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Regierungsrats, sondern gemäss [§ 22](#) des Spitalgesetzes in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats des KSBL und der PBL. Analog verhält es sich beim Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) gemäss Staatsvertrag [§ 6](#).

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Ärzte und Ärztinnen und weitere Spitalkader an den kantonalen Spitälern verdienen:

a) bis CHF 260'000?

b) zwischen CHF 260'000 und CHF 500'000?

c) zwischen CHF 500'000 und einer Million?

d) über eine Million?

### **UKBB:**

45 Kaderärzte/innen und weiteres Spitalkader verdienen bis 260'000, 14 zwischen 260'000 und CHF 500'000 und keine Mitarbeitende verdienen mehr als CHF 500'000, was einem durchschnittlichen Jahresgehalt von rund CHF 220'000 entspricht. Die Chefärzte/innen und Leitenden Ärzte/innen am UKBB verdienen durchschnittlich CHF 255'000.

### **KSBL:**

Die 124 Mitglieder der Geschäftsleitung, Chefärzte/innen und Leitenden Ärzte/innen im KSBL verdienen zwischen CHF 189'000.00 und 740'000.00, was ein durchschnittliches Jahresgehalt von CHF 322'000.00 ergibt.

**PBL:**

Die 11 Chefärztinnen/Chefärzte, Leitenden Ärztinnen/Leitenden Ärzte und die Mitglieder der Geschäftsleitung in der Psychiatrie Baselland verdienen zwischen CHF 189'000 und 576'000, was ein durchschnittliches Jahresgehalt von CHF 289'000 ergibt.

2. *Welchen Kaderstufen (Chefärzteschaft, leitende Ärzte und Ärztinnen, Oberärzteschaft, Verwaltungsrat usw.) sind diese zuzuordnen?*

**UKBB:**

Geschäftsleitungsmitglieder, Bereichsleitungsmitglieder, Spezialärzteschaft, leitende Ärzteschaft, Chefärzteschaft

**KSBL:**

Chefärzte/innen und Leitende Ärzte/innen.

**PBL:**

Leitende Ärzte/Leitende Ärztinnen, Chefärzte/Chefärztinnen und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

3. *Gemäss offizieller Lohntabelle ist im Kanton BL auf der höchsten Stufe der höchsten Lohnklasse 1 ein Salär von knapp CHF 260'000 erreichbar. Falls im Kanton an den Spitälern Löhne von über CHF 260'000.- bestehen: Wie werden diese begründet, welches sind die juristischen Grundlagen hierfür?*

**UKBB:**

Das UKBB richtet sich nach dessen Lohnreglement gültig per 1.1.2017. Das höchste Lohnband, Lohnband 23, reicht bis CHF 334'800.--. In den Lohnbändern sind die Grundgehälter inkl. 13. Monatslohn enthalten.

Die Arztlöhne am UKBB wurden im Jahr 2017 einem nationalen Benchmark unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Arztlöhne am UKBB unter dem schweizerischen Median liegen.

**KSBL:**

Die Löhne der Chefärzte/innen und Leitenden Ärzte/innen richteten sich bis zum 31.3.2018 nach [§ 32](#) Absatz 2 und 2<sup>bis</sup> des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, [SGS 150.1](#)), welches über die formelle Gültigkeit gem. Spitalgesetz (SGS 930) hinaus als Grundlage für die entsprechenden Entscheide des Verwaltungsrats diente. Der § 32 verweist auf den Anhang II des Personaldekrets. Die Maximalbeträge des Grundlohns für Chefärzte/innen sind dort wie folgt aufgeführt:

Operierende Chefärztinnen und Chefärzte	CHF 226'670.60
Nicht Operierende Chefärztinnen und Chefärzte	CHF 335'457.85
Institutsleitende	CHF 371'720.70

Leitende Ärzte/innen erhalten 80% der Ansätze der Chefärzte/innen.

Seit 1.4.2018 sind die Grundlöhne in das neue Kaderarztlohnreglement, das vom Verwaltungsrat gestützt auf [§ 22](#) Absatz 2 lit. c des Spitalgesetzes erlassen worden ist, analog übernommen worden.

Die Bestimmungen zu den Honoraren und der Leistungskomponente waren bis zum 31.3.2018 in der Verordnung die Rechte und Pflichten der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit (Kaderarztverordnung, [SGS 930.16](#)) geregelt.

Per 1.4.2018 hat der Verwaltungsrat des KSBL gestützt auf [§ 22](#) Absatz 2 lit. c des Spitalgesetzes das neue Kaderarztlohnreglement in Kraft gesetzt, das die bisherigen Bestimmungen der Kaderarztverordnung grossmehrheitlich übernommen hat.

**PBL:**

Kaderärzte und Kaderärztinnen wurden im kantonalen Lohnsystem bereits als Ausnahmen vom System der Lohnklassen in separat definierten Kategorien eingereiht respektive entlohnt. Mit der Verselbständigung der Spitäler wurden diese Kategorien in ein neues Lohnsystem transferiert, ebenso die Geschäftsleitung der Psychiatrie Baselland. Seit 1.1.2014 gelten die vom Verwaltungsrat genehmigten Bestimmungen, die sich mehrheitlich an den bisherigen, kantonalen Bestimmungen orientieren, mit folgenden maximalen Grundlöhnen:

Chefärzte/-ärztinnen	CHF 371'000
Leitende Ärzte/Ärztinnen	CHF 254'000

Je nach vertraglicher Regelung kommen noch Honorare für privatärztliche Leistungen (stationäre und ambulante Behandlungen), für Konsilien und für externe Gutachten sowie allfällige Leistungsanteile dazu.

4. *Wird an den staatlichen Spitalern im Kanton BL wie anderswo mit Fixlöhnen und variablen Leistungsteilen gearbeitet?*
- a) *In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?*
- b) *Welches Verhältnis schätzt der Regierungsrat grundsätzlich als erstrebenswert an, damit die Auswirkungen der Anreize in einem guten Einklang zur Qualität stehen?*

Zu b) vgl. einleitende Bemerkungen.

**UKBB:**

Das UKBB hat grundsätzlich keine variablen Leistungsbestandteile. Ausgenommen sind hier die Geschäftsleitungsmitglieder, wobei dieser Anteil sehr klein ist und bei durchschnittlich ca. 3% im Vergleich zum Jahresbruttolohn liegt. Ansonsten hat das UKBB bei den Kaderärzten lediglich die stationären privatärztlichen Tätigkeiten, die gemäss verrechneten Leistungen anteilmässig vergütet werden. Insgesamt dürfen die ärztlichen Honorare jährlich CHF 100'000.-- nicht übersteigen.

**KSBL:**

Das bis zum 31.3.18 gültige Lohnsystem Kaderärzte, das durch das Personaldekret und der Kaderarztverordnung geregelt war, bestand aus dem Grundlohn, den Honoraren und der Leitungskomponente.

Das seit 1.4.2018 gültige Lohnsystem Kaderärzte des KSBL besteht aus dem festen Lohn (Grundlohn), der Leistungsumfangskomponente (Honorare) und der Leistungskomponente.

- a) Ein genaues Verhältnis kann nicht angegeben werden, da dieses je nach Funktion, je nach Fachgebiet, je nach Tätigkeit (mehr ambulante Sprechstunde, mehr Operationen) unterschiedlich ist.

**PBL: Ja**

- a) Knapp 3-9%

**5. Gibt es bezüglich nebenamtlicher Tätigkeiten festgesetzte Grenzen punkto Salär und Zeitumfang?**

*Hohe Löhne können auch eine Folge von Überstunden sein. Viele Überstunden über einen langen Zeithorizont wirken sich negativ auf die Qualität der Arbeit aus. Wie viele Überstunden haben sich in den letzten beiden Jahren in den jeweiligen Kaderstufen angesammelt? Welche arbeitsvertraglichen Bestimmungen und Varianten gibt es dazu? Werden Überstunden ab einer bestimmten Kaderstufe nicht mehr erfasst bzw. pauschalisiert?*

**UKBB:**

Für die nebenamtlichen Tätigkeiten dürfen maximal 10% Arbeitszeit – bezogen auf den Beschäftigungsgrad – aufgewendet werden. Der Nettohonorarbezug aus Beratertätigkeit und privatärztlicher Tätigkeit beträgt pro Jahr im Maximum CHF 100'000.-

**KSBL:**

Gemäss dem bis 31.3.2018 gültigen [§ 12](#) der Kaderarztverordnung waren Konsilien an anderen Spitälern nur in Einzelfällen und ohne die Erlaubnis des Direktors nicht erlaubt. Werden sie an anderen Spitälern erbracht, so rechnet das andere Spital mit dem KSBL ab.

Seit dem 1.4.2018 gilt für Konsilien das Kaderarztlohnreglement in Verbindung mit dem Reglement Nebenbeschäftigung des KSBL. Auch diese sehen vor, dass die Konsilien bewilligungspflichtig sind. Die Einnahmen aus diesen Konsilien fallen, sofern diese während der Arbeitszeit erfolgen, an das KSBL.

In Bezug auf den Zeitaufwand ist festzuhalten, dass sowohl bis 31.3.2018 als auch ab 1.4.2018 Konsilien und Nebenbeschäftigungen die Aufgabenerfüllung im KSBL nicht beeinträchtigen dürfen. Diese Vorgabe wird vor der Bewilligung einer Nebenbeschäftigung resp. von regelmässigen Konsilien jedes Mal überprüft.

Gemäss [§ 4a](#) Absatz 2 des Personaldekrets beläuft sich die wöchentliche Arbeitszeit der Chefärzte und Kaderärzte auf mindestens 50 Stunden. In den Anstellungsbedingungen für Kader hat der Verwaltungsrat des KSBL in seinen Anstellungsbedingungen für Kader die wöchentliche Arbeitszeit für Chefärzte/innen und Leitende Ärzte/innen auf 50 Stunden festgelegt.

Chefärzte/innen und Leitende Ärzte/innen erfassen ihre Arbeitszeit gestützt auf das Arbeitsgesetz und die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz nicht. Deshalb werden allfällige Überzeiten nicht erfasst und können nicht ausgewiesen werden.

**PBL:**

Entgeltliche Nebenbeschäftigungen müssen in der Psychiatrie Baselland bewilligt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass in der Regel ein 100%-Pensum nicht überschritten werden darf und dass die in diesem Rahmen generierten Einkünfte als Erträge der Psychiatrie Baselland gelten.

Die Arbeitsverträge für Kaderärzte, Kaderärztinnen und weitere Kader (Geschäftsleitung etc.) sehen die Auszahlung von Überstunden nicht vor. In Ausnahmefällen mit ausserordentlich hoher

Belastung kann eine teilweise Kompensation in Form von zusätzlichen Ferien bis maximal 10 Tagen pro Jahr bewilligt werden. Die definierte Arbeitszeit gilt als Vertrauensarbeitszeit.

Liestal, 08. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann